Dr. Wolfgang Schober

Fachgruppe Technik und Recht

dr.wolfgang.schober@a1.net

An alle Modellflugvereine des Österr. Aero Club

Ansuchen zur Flughöhenüberschreitungen (Flughöhen größer als 150 Meter über Grund)

1) Antragslegitimation : Nachdem im Februar 2016 durch ein Urteil vom Bundesverwaltungsgericht den Vereinen die Berechtigung zum Ansuchen zu Flughöhenüberschreitungen aberkannt wurde, konnte durch Vorsprachen beim Verkehrsministerium (BMVIT) erreicht werden, dass die Luftverkehrsregeln in unserem Sinne novelliert werden. Der den Modellflug betreffende § 18 wird durch einen Absatz 8 ergänzt :
Zitat : Einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs.1, Abs.2 und Abs.4 kann neben dem Betreiber des Flugmodells auch der Nutzungsberechtigte eines gemäß § 24e Abs.2 LFG gemeldeten Modellflugplatzes für den Betrieb innerhalb des Modellflugplatzes oder der Veranstalter eines Modellflugwettbewerbes für den Betrieb im Rahmen des Wettbewerbes stellen. Der Nutzungsberechtigte bzw. der Wettbewerbsveranstalter hat durch entsprechende Information und Beaufsichtigung sicherzustellen, dass von den Piloten der Flugmodelle die gemäß Abs.6 erteilten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.
Es wird noch einige Wochen dauern, bis die Novelle durch das Parlament ist und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird. Ab diesem Zeitpunkt sind dann Ansuchen bei der ACG wieder sinnvoll. Ich werde dann alle Modellflugvereine mit einer Aussendung darüber informieren, wie das Antragsprozedere abzulaufen hat.
Die Fachgruppe Technik und Recht hat aber schon mit der Austro Control (ACG) über die Details die in diesen Zeilen stecken diskutiert und ich kann über das Ergebnis berichten :

.) Antragslegitimiert ist nun
+) eine Einzelperson
+) der Nutzungsberechtigte eines Modellflugplatz (ist gleich Verein), der sein Fluggelände bei der ACG gemeldet hat (für den laufenden Betrieb)
+) ein Veranstalter eines Wettbewerbes außerhalb von gemeldeten Modellflugplätzen z.B. Hangfliegen, Schaufliegen bei Messen,.....
Laut ACG sind Schaufliegen, Seglertreffen,..... usw dem Begriff Wettbewerb gleich zu stellen !

.) Was heißt „Beaufsichtigung“ in Abs. 8 ?
Der Nutzungsberechtigte (z.B. Modellflugverein) oder der Wettbewerbs-Veranstalter haben jene Piloten, die über 150 Meter fliegen wollen, über sämtliche Auflagen zu informieren und die Einhaltung der Auflagen auch zu beaufsichtigen ! Es wurde mit den Juristen der ACG folgender gangbarer Weg vereinbart :
+) der Vereinsvorstand bzw. der Wettbewerbsveranstalter informiert die Piloten nachweislich (mit Unterschrift) über sämtliche Auflagen
+) die Beaufsichtigung d.h. die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen kann vom Vereinsvorstand/Wettbewerbsveranstalter auch delegiert werden. Der ohnehin bei Flügen über 150 Meter über Grund bestellte Luftraumbeobachter übernimmt auch die Beaufsichtigung der Einhaltung der Auflagen.

Ich glaube, dass damit ein gangbarer Weg gefunden wurde der zukünftigen Gesetzeslage gerecht zu werden!

2) Sinnvolle Flughöhe : Nach immerhin 5 Gesprächsrunden bei der ACG wurden viele Themen angesprochen und auch einige Vereinbarungen getroffen. So konnte erreicht werden, dass bei Ansuchen für Flughöhen bis 300 Meter über Grund die ACG versprochen hat kein restriktives Verhalten zu zeigen. Der Grund liegt darin, dass der unkontrollierte Luftraum mindestens bis 300 Meter Höhe reicht. Sportflugzeuge dürfen über bebautem Gebiet auch nicht tiefer als 300 Meter fliegen. Also eine Flughöhe mit geringerem Gefahrenpotential. Die Fachgruppe Technik und Recht hat umfangreiche Recherchen angestellt und kam zur Erkenntnis, dass man mit 300 Meter maximaler Flughöhe mindestens 90% aller Flugbewegungen auf unseren Modellflugplätzen abdecken kann.
Auch mit allen Bundesfachreferenten der Wettbewerbsklassen wurde Kontakt aufgenommen und die maximale Flughöhe in den diversen Flugprogrammen erhoben. Mit Ausnahme vom Segelkunstflug müssten alle Klassen mit 300 Meter Flughöhe das Auslangen finden.
Für reine Segelflugvereine ist eine maximale Flughöhe von 400 oder 500 Meter über Grund denkbar. Für Ansuchen mit Flughöhen größer als 500 Meter über Grund steht die Fachgruppe Technik und Recht NICHT zur Verfügung.
Ich fordere deshalb alle Modellflugvereine auf sich vorher genau zu überlegen, welche maximale Flughöhe bei einem zukünftigen Ansuchen wirklich sinnvoll ist. Ein positiver Bescheid bei der ACG ist für eine maximale Flughöhe von 300 Meter sicher leichter zu erhalten und es wird nur geringe Auflagen geben. Über 300 Meter wird die Sache sicher schwieriger und die Auflagen werden drastisch zunehmen.

3) Wirkung von Bescheiden : Da es in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten im Bezug auf Wirkungen von Bescheiden zur Höhenüberschreitung gegeben hat, hierzu ein paar klärende Worte. Die einem Bescheid immer angeschlossenen Auflagen beziehen sich ausschließlich auf den Wirkungsbereich des Bescheides; d.h., wenn ich nur bis zu einer Höhe von maximal 150 Meter Modellflug betreibe gelten „nur“ die im Luftfahrtgesetz und in den Luftverkehrsregeln geltenden gesetzlichen Einschränkungen. Wenn ich eine Genehmigung zur Flughöhenüberschreitung habe und den Luftraum über 150 Meter Flughöhe nutze, muss ich die dort geltenden Auflagen einhalten!

Luftfahrtkarten
Das Präsidium des Österreichischen Aero-Club hat mit den Verantwortlichen der Rettungshubschrauberorganisationen Kontakt aufgenommen und bei einem konstruktiven Gespräch wurde um Verständnis für den Modellflug in Österreich geworben. Dieses Verständnis wurde auch zugesagt, allerdings wurde die Problematik aufgeworfen, dass die Modellflugplätze nicht in den Luftfahrtkarten eingetragen sind.
Die Fachgruppe Technik und Recht wurde darauf hin sofort aktiv und stellte fest, dass es 2 elektronische Luftfahrtkartenanbieter in Österreich gibt, die von den meisten Großfliegern genutzt werden. Bei openflightmaps.org konnte eine Eintragung aller (!) bei der ACG gemeldeten Modellflugplätze in das Kartenwerk erreicht werden. Beim zweiten Anbieter rogersdata ist das auch möglich, doch wird dort ein Unkostenbeitrag von 5.000,- Euro verlangt. Sollte sich ein Sponsor für diesen Betrag finden, so bitte ich um Meldung an meine E-mail Adresse.

Rettungshubschrauber Frühwarnsystem
Die Firma FLARM hat ein „groundflarm“Gerät entwickelt, welches Flugzeuge die ein Flarmsignal aussenden erkennt und über eine Bodenstation ein Warnsignal ausgibt. Das vom Schweizer Modellfliegerverband schon verwendete System scheint gut zu funktionieren. In Österreich sollen bis 2017 alle Rettungshubschrauber und das Innenministerium mit FLARM ausgerüstet sein. Es wäre also sinnvoll, auch bei uns einige solcher Geräte im praktischen Betrieb zu erproben. Das Problem dabei ist aber der hohe Preis von 4.200.- sfr. Ich suche also Modellflugvereine die Interesse daran haben und die der hohe Kaufpreis nicht (besonders) stört. Ich bitte um Nachricht an meine E-mail Adresse und ich sende dann detailliertere Unterlagen zu !

Zum Abschluss darf ich noch über Europaweite Aktivitäten berichten an denen die Bundessektion Modellflugsport des Österr. Aero Club maßgeblich beteiligt war. Ich zitiere hier ein Schreiben von BSL Manfred Dittmayer und 2.ONF Wolfgang Semler :
EASA (European Aeronautic Security Agency, Europäische Flugsicherheitsagentur)
EMFU (European Modell Flight Union, Europäische Modellflieger Union)

Bedingt durch den Multicopter-Boom und die daraus entstandenen Sensations-Horror-Meldungen in den Medien sah sich die EASA (European Aeronautic Security Agency) veranlasst, den Prototyp einer europaweiten Regelung für unbemannte Luftfahrzeuge (UAVs) zu entwerfen. Diese Regelung ist für Multicopter akzeptabel, jedoch würden auf uns Modellflugsportler in Folge massivste Einschränkungen zukommen, da dieser Entwurf keinen Unterschied zwischen Multicoptern und Modellflugsport beinhaltet. Liest man die Regeln genauer durch, so ergeben sich daraus viele Widersprüche in sich selbst bzw. sind diese durchwegs praxisfremd.
Diese Situation ist für uns Modellflugsportler derart unbefriedigend, dass wir uns veranlasst sahen, Europaweit dagegen aufzutreten.
*Daher organisierten der Deutsche und Österreichische Aeroclub am 28.10.2016 in Friedrichshafen eine Gründungssitzung mit dem Ziel, die Interessen des Modellflugsportes bei der Europäischen Luftfahrtbehörde (EASA) tatkräftig zu vertreten, da bisher keinerlei internationale Vertretung des Modellflugsportes bei dieser Behörde existierte. Bei dieser Sitzung gründeten insgesamt 11 europäische Aeroclubs (**ca. 250.000 Modellflugsportler**) die **EMFU** (European Model Flight Union). Die EMFU bietet nicht nur allen europäischen Aeroclubs, sondern auch allen sonstigen Modellflugsportverbänden die Möglichkeit des Beitritts.*

Bruno Delor (Frankreich) und David Phipps (England) wurden von der Versammlung mit der Vertretung der Interessen der EMFU bei der EASA beauftragt.

Diese sind kurz zusammengefasst:

- *Erarbeitung neuer Richtlinien speziell für den Modellflugsport gemeinsam mit Vertretern der EASA.*
- *Bildung eines ständigen internationalen Gremiums, um die Interessen des Modellflugsportes zu wahren.*

Wir hoffen, mit dieser Aktivität, die die EASA sehr positiv aufgenommen hat, den Fortbestand des Modellflugsportes national und international zu sichern.

Ich darf zum Abschluss des Jahres allen Modellflugsportlern ein besinnliches Weihnachtsfest und für 2017 ein herzliches „Glück ab – gut Land“ wünschen

Wolfgang Schober